Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Lorch am Rhein, vertreten durch Bürgermeister Oliver Lübeck und Ersten Stadtrat Olaf Hampl,

und

der Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Rheingau, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrats Pfarrer Marcus Fischer und das Verwaltungsratsmitglied Hans Schneider

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Unter Bezugnahme auf

- den Trägervertrag der Kindertagesstätte St. Nikolaus, Rittergasse 3b, 65391 Lorch vom 18.12.2012 nebst
- Ergänzungsvereinbarung vom 20.08.2021
- Ergänzungsvereinbarung vom 19.02.2015
- Vereinbarung zur 1. Beitragsfreistellung vom 18.06.2007
- Vereinbarung zur 2. Beitragsfreistellung 2 vom 18.06.2007
- 1. Nachtrag zu der Vereinbarung über die Beitragsfreistellung des letzten Kindergartenjahres vom 29.10.2007
- Vereinbarung zur Teilnahme am Bambiniprogramm vom 26.08.2008

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagestätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am Standort Rittergasse 3b aus 5 Gruppen, davon 4 regelfinanzierten Gruppen und 1 für die kirchliche Seite kostenneutrale Gruppe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.

(3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;

2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;

3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

(4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf

1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;

2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.

§ 3 Verfahren

(1) Stimmt die Stadt Lorch der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

1. Regelverfahren

ENTWURF

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der Stadt Lorch von der Trägerin bis zum 30.06 des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der Stadt Lorch abgestimmt.

2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der Stadt Lorch von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die Stadt Lorch wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die Stadt bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

§ 4 Kostenquotelung

(1) Die Kostenquotelung richtet sich danach, ob die konkrete Maßnahme eindeutig einer regelfinanzierten Gruppe oder einer kostenneutralen Gruppe zuzuordnen ist. Ist die Maßnahme keiner Gruppe eindeutig zuzuordnen, richtet sich die Kostenquotelung nach dem prozentualen Anteil der Gruppen untereinander innerhalb der Einrichtung (Abs. 4).

(2) Baukosten, die regelfinanzierten Bestandsgruppen zuzuordnen sind, werden zu 85 % von der Stadt Lorch getragen.

(3) Baukosten, die kostenneutralen Gruppen zuzuordnen sind, werden von der Stadt Lorch getragen.

(4) Ist eine Zuordnung nicht möglich oder kommt eine nicht trennbare Maßnahme beiden Kategorien zugute, ist nach Abs. 1 Satz 2 zu verfahren. In diesem Falle ist zunächst der Anteil der regelfinanzierten Gruppen an der Gesamtgruppenzahl zu ermitteln (Bsp.: 5 Gruppen, hiervon 4 regelfinanziert = 4/5). Mit dem so errechneten Faktor sind die Kosten der Baumaßnahme zu multiplizieren; dieser Betrag ist wiederum mit dem Faktor 0,15 zu multiplizieren. Der so errechnete Betrag wird von der kirchlichen Seite getragen, der verbleibende Teil wird von der Stadt Lorch getragen.

(5) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen) aus öffentlichen Mitteln werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden, Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.

(6) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten, sofern sich hierdurch keine Veränderungen betreffend Bauherrschaft und Eigentümerschaft ergeben.

§ 5 Abschließende Bestimmungen

(1) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

(3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten ab dem 01.01.2027. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der Grundvereinbarung.

(4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

_____	_____
(Oliver Lübeck)	(Pfarrer Marcus Fischer)
(Bürgermeister)	Vorsitzender d. Verwaltungsrats
_____	_____
(Olaf Hampl) (Erster Stadtrat)	(Hans Schneider) (stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates)
	[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung:

ENTWURF